



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22.04.2026, 13:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Beeck, Blatt 324,

BV lfd. Nr. 8

Gemarkung Beeck, Flur 23, Flurstück 78, Gebäude- und Freifläche, Stockumer Straße 23, Größe: 604 m²

versteigert werden.

Bei der Immobilie handelt es sich um ein ursprünglich um 1900 errichtetes Wohnhaus im Ortsteil Beeck des Stadtbezirks Duisburg-Meiderich/Beeck, das nach Aktenlage im Jahr 2017 teilweise abgerissen und unter Verwendung vorhandener Bauteile als zweigeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss neu errichtet wurde. Das Gebäude ist teilweise unterkellert. Die Grundstücksgröße beträgt 604 m². Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 237 m² (Erdgeschoss ca. 102 m², Obergeschoss ca. 77 m², Dachgeschoss ca. 58 m²). Das Objekt ist augenscheinlich eigengenutzt. Mietverhältnisse wurden nicht bekannt gemacht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

364.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.